



Das Hochschulzukunftsgesetz

Die wesentlichen Neuerungen im Hochschulgesetz (HG)



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

1 Die wesentlichen Neuerungen im Einzelnen

a Steuerung Land – Hochschule

b Neuerungen in den Aufgabenbereichen der Hochschulen

c Neuerungen in den Gremien

d Rahmenkodex

e Neuerungen für Studierende

f Gleichstellungsauftrag

g Sonstiges

2 Übergangsregelungen

3 To Do – Liste

1. Die wesentlichen Neuerungen im Einzelnen

a) Steuerung Land – Hochschule

Steuerung über den Landeshochschulentwicklungsplan, § 6 Abs. 1, 2 HG und § 16 Abs. 1a HG

Entwicklungsplanung des Hochschulwesens über Landeshochschulentwicklungsplanung und die einzelnen Hochschulentwicklungspläne.

Der Landeshochschulentwicklungsplan enthält insbesondere Planungen betreffend Leistungsangebot, Fächervielfalt, Studiennachfrage, Auslastung der Kapazitäten sowie Fragen der Forschung.

Für die Hochschulentwicklungsplanung ist der Landeshochschulentwicklungsplan verbindlich. Der Hochschulentwicklungsplan enthält insbesondere Planungen der Hochschule zu ihrer fachlichen und strukturellen Entwicklung.

1a) Steuerung Land – Hochschule

Die einzelnen Verfahrensschritte

Verfahren zur Erstellung des Hochschul- entwicklungsplans, § 16 Abs. 1a HG

1. Rektorat legt Planungsgrundsätze beim Senat vor
2. Rektorat entwirft
Hochschulentwicklungsplan
(Inhalt: Planungen zu struktureller, fachlicher Entwicklung)
3. Fortschreibung des Entwicklungsplans
4. Ministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach § 6 Abs. 1 erforderlich ist

Verfahren zur Erstellung des Landeshochschul- entwicklungsplans, § 6 Abs. 2 HG

1. Ministerium entwickelt auf Grundlage der Hochschulentwicklungspläne landesweite Planungsgrundsätze
(Inhalt: Leistungsangebot, Fächervielfalt, Studiennachfrage)
2. Planungsgrundsätze müssen vom Landtag gebilligt werden
3. Ministerium entwickelt daraufhin einen verbindlichen Landeshochschul-entwicklungsplan
4. Dieser wird im Einvernehmen mit dem Landtag in Form einer Rechtsverordnung beschlossen
5. Die einzelnen Entwicklungspläne der Hochschulen bauen künftig auf dem Landeshochschulentwicklungsplan auf

1a) Steuerung Land – Hochschule

Steuerungs-Trias der Hochschulen

1

Landeshochschulentwicklungsplan
§ 6 Abs. 2 HG

2

Hochschulvertrag
zwischen Ministerium und
Hochschule nach
Maßgabe des Haushalts,
§ 6 Abs. 3 HG

- der Vertrag regelt das Handeln der konkreten Hochschule
- sein Inhalt ist bei der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans zu berücksichtigen
- Folgt den bisherigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach

3

Rahmenvorgaben
§ 6 Abs. 5 HG

1a) Steuerung Land – Hochschule

Rahmenvorgaben, § 6 Abs. 5 HG:

- das Ministerium kann allgemein und verbindlich geltende Regelungen im Benehmen mit den Hochschulen treffen, wenn derartige Rahmenvorgaben
 - sachlich geboten sind,
 - der Landesentwicklungsplan zu abstrakt ist und
 - der Hochschulvertrag zu konkret ist, um das öffentliche Landesinteresse zu befriedigen.

- Ministerium regelt die für den Erlass von Rahmenvorgaben geltenden Grundsätze durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf

Beispiele:

- Gliederung des Wirtschaftsplans
- Sicherheitsstandards

1b) Neuerungen in den Aufgabenbereichen der Hochschulen

- Einführung der Doppik zum 1.1.2017, § 5 Abs. 2 HG
- Einführung eines Liquiditätsverbundes zum 1.1.2016, § 5 Abs. 3 HG
- Schaffung von Online-Lehrprogrammen, § 3 Abs. 3 Satz 2 HG
- Friedensklausel: Beitrag zu nachhaltiger und friedlicher Welt, § 3 Abs. 6 HG
- Besondere europäische und internationale Verantwortung, § 3 Abs. 7 HG
- Pflicht zur wissenschaftlichen Redlichkeit, § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 4 HG
- Absolventenbefragung zwecks Qualitätssicherung, § 8 Abs. 5 HG
- Pflicht zur guten wissenschaftlichen Lehre, § 58 Abs. 2 S. 4 HG

1c) Neuerungen in den Gremien

Allgemein:

- Hochschulwahlversammlung als neues zentrales Organ, § 22a HG
- Diversity Management und gute Beschäftigungsbedingungen, § 3 Abs. 4 Satz 3 HG

Die Hochschule, insbesondere die Hochschulleitung muss auf die heterogene Studierendenschaft eingehen (Migrationshintergrund, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität, soziale Herkunft) und den Interessen des Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung tragen.

- Geschlechterparitätische Besetzung der Gremien, § 11c HG

Verpflichtung zur geschlechtergerechten Zusammensetzung der Gremien;

Ausnahmen müssen sachlich begründet sein (z.B. wenn die Besetzung zumindest der Gleichstellungsquote des § 37a HG entspricht und eine geschlechterparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt)

- Möglichkeit zur Einberufung einer Hochschulkonferenz zu Stand, Perspektiven und Leitbild der Hochschule, § 22b HG
- Mitgliederinitiative (ähnlich wie Einwohnerantrag auf Kommunalebene) kann in Grundordnung vorgesehen werden, § 11b HG
- Einrichtung eines Studienbeirats (auf Fachbereichsebene), § 28 Abs. 8 HG
Halbparitätische Besetzung von Lehrenden und Lernenden; erhebliches Mitspracherecht bei Prüfungsordnungen, § 64 Abs. 1 HG

1c) Neuerungen in den Gremien

Rektorat:

- Wahl der Rektoratsmitglieder durch Hochschulwahlversammlung gem. § § 17, 22a HG
- Grundordnung kann bestimmen, dass nichthauptberuflicher Prorektor aus Kreis der Juniorprofessoren, aus Gruppe der Hochschullehrer oder aus Gruppe der Studierenden gewählt wird, § 17 Abs. 2 HG
- Veröffentlichung der Gehälter von hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern, § 20 Abs. 5 HG
- Ministerium ist oberste Dienstbehörde, § 33 Abs. 2 HG, mit Schreiben vom 30.09.2014 zurückdelegiert ans Rektorat (soweit nicht hauptamtliche Rektoratsmitglieder betroffen sind)
- Ministerium ist dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder, § 33 Abs. 3 HG, mit Schreiben vom 30.09.2014 teilweise zurückdelegiert an den Vorsitzenden des Hochschulrates
- Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit zu abgeschlossenen Forschungsvorhaben, § 71a HG (Ausnahme, § 71a Abs. 3 HG)
- Kanzler/in erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien der Rektorin oder des Rektors, § 25 Abs. 2 HG

1c) Neuerungen in den Gremien

Hochschulrat I:

- Neue Zusammensetzung des Hochschulrates: Vorsitzender und mindestens sechs und höchstens 12 Mitglieder, mindestens 40 % Frauen und mindestens 50 % Externe, § 21 Abs. 3 HG
- Abberufung eines Hochschulratsmitglieds durch Ministerium auf Vorschlag einer 2/3-Mehrheit des Senats, § 21 Abs. 4a HG
- Mitwirkung an Wahl des Rektorats (Hochschulwahlversammlung, nur externe Mitglieder haben Stimmrecht), § 21 Abs. Nr. 1 HG, (bislang alleiniges Wahlorgan)
- Zustimmung des Hochschulrats zum Entwurf des Hochschulvertrages, § 21 Abs. 1 Nr. 2 HG
- Beaufsichtigt Wirtschaftsführung des Rektorats, § 21 Abs. 1 Nr. 4 HG
- Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans, § 21 Abs. 1 Nr. 5 HG, (bislang Zustimmungspflicht)

1c) Neuerungen in den Gremien

Hochschulrat II:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresüberschusses, § 21 Abs. 1 Nr. 7 HG
- Rechenschaftspflicht gegenüber Ministerium, § 21 Abs. 5a HG
- Öffentliche Zugänglichmachung des Rechenschaftsberichts, § 21 Abs. 5a HG
- Turnusmäßige Informations- und Beratungspflicht gegenüber anderen Gremien und Vertretern (Senat, AStA, Personalräte, Schwerbehindertenvertreter, Gleichstellungsbeauftragte), § 21 Abs. 5a HG
- Hochschulöffentliche Bekanntgabe von Tagesordnungen und Beschlüssen des Hochschulrats, § 21 Abs. 5a HG
- Bei Mitwirkungsstreitigkeiten mit dem Personalrat entscheidet zukünftig das Ministerium, § 82 Abs. 2 HG i.V.m. § 69 Abs. 4 LPVG

1c) Neuerungen in den Gremien

Senat:

- Wirkt über die Hochschulwahlversammlung an der Wahl des Rektorats mit, § 22 Abs. 1 Nr. 1 HG
- Billigung von Planungsgrundsätzen für den Entwurf des Hochschulentwicklungsplans, § 22 Abs. 1 Nr. 4 HG
- Stellungnahmen und Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, § 22 Abs. 1 Nr. 6 HG
- Grundsatz der Viertelparität (Stimmen der Gruppen stehen im Verhältnis 1:1:1:1),
Ausnahmen:
 - Findungskommissionen (Stimmenmehrheit der Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen)
 - Billigung von Planungsgrundsätzen (Stimmenmehrheit der Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen)
 - Rahmenprüfungsordnungen (mindestens Hälfte der Stimmen der Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen)
 - Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmen der Forschung regeln (Stimmenmehrheit Hochschullehrer/innen)
- Alternative Regelung zur Viertelparität möglich, wenn die Interessen der Mitglieder der Hochschule bei den Beratungen und Entscheidungen des Senats angemessen sichergestellt werden, § 11a Abs. 2 HG (die entsprechende Grundordnungsregelung muss vom Ministerium genehmigt werden)

Beispiel : Halbparitätisch besetzte Studienkommission zur Beratung des Senats in Angelegenheiten von Lehre u. Studium

1c) Neuerungen in den Gremien

Hochschulwahlversammlung:

- Zentrales Organ der Hochschule, § 14 Abs. 1 Nr. 5 HG
- Besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats (nur externe Mitglieder haben Stimmrecht), 22a Abs. 1 HG
- Wählt das Rektorat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb der beiden Hälften (doppeltes Mehrheitserfordernis) § 17 Abs. 1 HG
- Näheres zur Stimmgewichtung und zum Vorsitz regelt die Grundordnung, § 22a Abs. 2 HG
- Abwahl eines Rektoratsmitglieds mit 5/8-Mehrheit möglich, § 17 Abs. 4 HG

1d) Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen

- Hochschulen, Landespersonalrätekonferenz und Land handeln Rahmenkodex aus, § 34a HG
- Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung, wenn mindestens 50% der Hochschulen den Kodex abgeschlossen haben

Inhalte:

- Befristungen und Teilzeitbeschäftigungen
- Arbeitsumfeld
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsmanagement
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie

1e) Neuerungen für Studierende

- Abschaffung von Anwesenheitspflichten bei Lehrveranstaltungen, § 64 Abs. 2a HG

Ausnahmen: Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen

- Interessenvertretung für studentische Hilfskräfte, § 46a HG
- Studium in Teilzeit, § 62a HG (Lehrangebot soll so organisiert werden, dass Studium auch in Teilzeit möglich ist)
- Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung, § 62b HG
- Ärztliche Bescheinigung genügt grundsätzlich für Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit; Abschaffung der amtsärztlichen Untersuchung (jetzt Vertrauensarzt), § 63 Abs. 7 HG

1f) Gleichstellungsauftrag

- Geschlechterparitätische Besetzung der Gremien, § 11c HG (Ausnahme: Hochschulrat: 40%, § 21 Abs. 3 S. 3 HG)
- „Gender Budgeting“, § 5 Abs. 2 S. 4, § 24 Abs. 5 HG: Verpflichtung der Hochschulen zum Einbezug des Gleichstellungsauftrags in die hochschulinterne Mittelverteilung und Entwicklung gendergerechter Finanzierungsmodelle; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe
- Regelungen zu Wahl, Besetzung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten in Grundordnung, § 24 Abs. 2 HG
- Einrichtung einer Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung von Hochschule und Gleichstellungsbeauftragte, § 24 Abs. 4 HG
- Gewährleistung der Chancengleichheit bei Berufung von Professoren/innen, § 37a HG
 - Festlegung einer Gleichstellungsquote für die Fächergruppen (idR für drei Jahre)
 - „Kaskadenmodell“: Gesetzte Zielquote basiert auf dem Frauenanteil in der jeweils vorangehenden Qualifikationsstufe (Festlegung der Gleichstellungsquote innerhalb der Fächergruppe anhand des Verhältnisses von Frauen und Männer, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, in einer zu bestimmenden Ausgangsgesamtheit)

1 g) Sonstiges

- Aberkennung von Graden nur noch fünf Jahre nach Gradverleihung möglich (gilt nicht für Promotionen), § 66 Abs. 4 HG
- Hochschulen gewährleisten den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung bei Promotionen, § 67 Abs. 2 S. 3 HG
- Kooperative Promotion zusammen mit Fachhochschule, § 67a HG
 - nunmehr doppelte Einschreibung möglich
 - Verpflichtung der Hochschulen zur Zusammenarbeit mit dem von den Fachhochschulen zu errichtenden Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen, um die kooperative Promotion insgesamt zu stärken, die gemeinsame Betreuung von Promotionsstudien (auch in Form der Bestellung von Fachhochschulprofessoren/innen zu Gutachter/innen oder Prüfern/innen) zu unterstützen und zu vertiefen und Best-Practice-Beispiele zu identifizieren und zu verbreiten

2. Übergangsregelungen

- Das HG gilt seit dem 01.10.2014, sofern nicht Übergangsvorschriften in § 84 Abs. 2 u. 3 HG etwas anderes vorsehen.
- Anpassung der Hochschulordnungen, § 84 Abs. 2 Nr. 1 HG
 - Regelungen, die § 64 Abs. 2a HG widersprechen (Anwesenheitspflicht), treten mit Inkrafttreten des HG am 01.10.2014 außer Kraft
 - Regelungen in Grundordnungen, die dem HG widersprechen, treten zum 30.09.2015 außer Kraft (Grundordnungserlass/-änderung bedarf vor der Bekanntgabe der Anzeige an das Ministerium, § 76 Abs. 1 Satz 2 HG)
- Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort, § 84 Abs. 2 Nr. 2 HG
- Gremien bleiben bestehen und müssen nicht neu bestellt werden, § 84 Abs. 2 Nr. 3 HG

3. To Do – Liste

Grundsätzlich alle Änderungen unter 1. b) bis g) müssen unverzüglich umgesetzt werden. Das wird insbesondere passieren durch:

- Änderung der Grundordnung

Einrichtung einer Hochschulwahlversammlung, Konkretisierung der Aufgabenbeschreibung von Senat und Hochschulrat, Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung, Regelungen zur Findungskommission

- Änderung der Wahlordnung wg. Diversity Management

- Änderung der Geschäftsordnung des Senats wg. unterschiedlicher Mehrheitserfordernisse

- Änderung der Berufsordnung wg. Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern

- Änderung der Prüfungsordnung wg. jetziger Teilnahme- und Fristenregelungen

- Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates wg. hochschulöffentlicher Bekanntmachung von Tagesordnung und Beschlüssen

- Ggf. Änderung der Einschreibeordnung wg. Teilzeitstudiums